



Geld zurück? Das ist die Frage

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen, die nicht gut performen, könnte die RÜCKABWICKLUNG wegen eines Formalfehlers Sinn machen. Aber nicht bei allen Verträgen! Der VKI überlegt Sammelklagen.

Bei Konsumentenschützern und Anwälten herrscht Aufregung. Sie sehen eine gewaltige Klagewelle auf heimische Versicherungen zurollen. Denn zahlreiche Besitzer von klassischen oder fondsgebundenen Lebensversicherungen könnten ein Recht auf Rückabwicklung der Verträge haben. Sie könnten also von den Assekuranzen die Rückzahlung der bislang einbezahlten Prämien inklusive der Abschlusskosten und Zinsen – aber abzüglich des Anteils

für die Risikoversicherung – einklagen. Von bis zu einer Million betroffenen Versicherungsverträge ist die Rede. Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) und der Prozessfinanzierer Advofin bereiten bereits Sammelklagen vor. Was ist geschehen?

Der VKI hat stichprobenartig 300 Verträge von Lebensversicherungen überprüft. Und dabei sind die Konsumentenschützer bei der Hälfte der Poliz-

zen auf grobe Mängel gestoßen. Konkret geht es um eine fehlerhafte Belehrung, was die Rücktrittsmöglichkeiten angeht. Den Versicherungsnehmern wurde bei den überprüften Verträgen lediglich ein 14-tägiges Rücktrittsrecht eingeräumt. Doch die Gesetzeslage wurde geändert. Die Rücktrittsfrist bei Lebensversicherungen wurde schon im Jahr 1994 von zwei Wochen auf vier Wochen verlängert. Wer also in seinen ab 1994 abgeschlossenen Versicherungsverträgen samt Informationsunterlagen noch eine 14-tägige Rücktrittsfrist findet, hat Chancen auf eine Rückabwicklung.

ABWÄGEN. Ob so eine Maßnahme aber überhaupt Sinn macht, ist von Fall zu Fall verschieden. „Als vorsichtige Faustregel kann man sagen“, so erklärt Ulrike Wolf, beim VKI mit der Causa betraute Rechts-

VON THOMAS MARTINEK

expertin, „dass es bei Verträgen, die noch nicht die Hälfte der Laufzeit erreicht haben, eine Überlegung wert ist.“ Denn dann ist der Rückkaufswert der Versicherung aufgrund der Berechnungsmodalität meist geringer als die Summe der einbezahlten Prämien. Trotzdem gilt generell: Wer noch eine klassische Lebensversicherung mit einem passablen Garantiezins hat, der sollte sie behalten. Im Jahr 1994 lag der Garantiezins noch bei vier Prozent, im Juli 2000 wurde er auf 3,25 Prozent gesenkt, und ab Jänner 2004 wurden immer noch 2,75 Prozent garantiert. Auch wenn diese Zinssätze nicht auf das gesamte einbezahlte Kapital angewendet werden – weil Abschluss- und Verwaltungskosten anfallen – bringt das am Ende der Laufzeit mehr, als würde man sich die Prämien zurückerstatten lassen. Wer seine Lebensversicherung hingegen erst in den letzten Jahren abgeschlossen hat, kann überlegen, auszustiegen.

Ganz anders kann die Situation bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sein. „Wenn der Fonds, der zum Ansparen für die Lebensversicherung dient, schlecht performt hat, lassen sich die Verluste, die dadurch entstanden sind, durch einen Rücktritt womöglich verhindern“, meint die VKI-Expertin. So wurde beispielsweise von der Generali Versicherung die Fondspolizze Flex Pension vertrieben. Zum Ansparen der Versicherungsprämien diente ein von der DWS gemanagter Dachfonds. Laut eigenen Angaben verfolgte das Fondsmanagement zwar eine dynamische Wertsicherungsstrategie, doch diese war nicht sonderlich erfolgreich. Der Fonds schaffte innerhalb von zehn Jahren nur ein Plus von 9,3 Prozent. In diesem Fall würde sich eine Rückabwicklung der Fondspolizze bezahlt machen.

Natürlich haben nicht alle fondsgebundenen Lebensversicherungen eine derart magere Performance. Zum Beispiel brachte der Allianz Invest konservativ für die fondsgebundene Lebensversicherung über zehn Jahre ein Plus von 54 Prozent, also mehr als fünf Prozent jähr-



„Speziell bei schlechten Fondspolizzen könnte sich eine Rückabwicklung bezahlt machen.“

ULRIKE WOLF
VKI

lich. Da sich der Fonds auch in schwierigen Zeiten passabel entwickelt hat, ist hier auch für die Zukunft eine annehmbare Entwicklung zu erwarten.

Besitzer von Fondspolizzen, die deutlich unter Wasser sind, sollte jedoch eine Rückabwicklung – wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind (siehe rechts) – in Betracht ziehen. Derzeit sammelt der VKI Fälle von Versicherungsnehmern und prüft, ob eine unvollständige oder fehlerhafte Rücktrittsbelehrung vorliegt. Danach wird geklärt, ob eine Rückabwicklung wirtschaftlich sinnvoll ist. In

jenen Fällen, in denen das gegeben ist, will der VKI bei der jeweiligen Versicherung zunächst intervenieren. Lässt sich auf diesem Weg keine Einigung erzielen, wird mit Unterstützung eines Prozessfinanziers eine Sammelklage angestrebt.

Bei den Versicherungen sieht man die Sache weniger dramatisch: „Die zur Uniqa Group gehörenden Lebensversicherungen haben stets gemäß der jeweiligen Gesetzeslage korrekt über die Rücktrittsfrist belehrt. Lediglich während weniger Wochen nach der gesetzlichen Umstellung der Frist auf 30 Tage könnten noch im Umlauf befindliche Papieranträge mit der alten Rücktrittsfrist verwendet worden sein“, heißt es seitens der Uniqa. Auch die Generali Versicherung meint: „Grundsätzlich hat die Generali Versicherung korrekt belehrt. Es ist jedoch möglich, dass bei einzelnen Fällen im Zuge der Gesetzesänderung die neuen Druckdokumente verspätet eingesetzt wurden.“ Bei der Wiener Städtischen Versicherung hat man rund ein Dutzend Kundenanfragen zu dem Thema bekommen, die individuell geprüft werden. „Aus jetziger Sicht kann aus dem Prüfergebnis abgeleitet werden, dass dieses Thema keine wirtschaftliche Relevanz hat“, heißt es bei der Wiener Städtischen.

Doch die Anwälte wittern schon ein großes Geschäft. Der Prozessfinanzierer Advovin sieht in ganz Österreich sogar Millionen betroffene Fälle. Und er lädt auf seiner Homepage Besitzer von Lebensversicherungen ein, ihm den Streitfall zu überlassen. **■**

Die Wege zur Rückabwicklung

Welche Voraussetzungen notwendig sind, um die Prämien einer Lebensversicherung zurückzubekommen.

➔ **ZEITPUNKT.** Alle Versicherungsverträge (fondsgebunden oder klassisch), die nach dem 1. Jänner 1994 abgeschlossen worden sind, kommen für eine Überprüfung punkto Rückabwicklung in Frage. Dazu zählen auch Polizzen, die bereits beendet sind, sei es durch einen vorzeitigen Rückkauf oder durch den Ablauf des Vertrags.

➔ **ORT.** Der betroffene Vertrag muss laut Prozessfinanzierer Advovin in Österreich und außerhalb eines Büros der Versicherung abgeschlossen worden sein. Es muss sich also um ein sogenanntes Haustürgeschäft durch den Besuch eines Versicherungsvertreters handeln.



➔ **UNTERLAGEN.** Zur Überprüfung möglicher Ansprüche auf Rückerstattungen und deren Wirtschaftlichkeit benötigt man den Versicherungsvertrag inklusive aller Beilagenblätter (Informationsblatt, Schlusserklärung usw.) sowie die Erstpolizze; weiters den aktuellen Rückkaufswert bei laufenden Beträgen und die Summe der gesamten Prämienzahlungen. Wurde der Vertrag vorzeitig gekündigt, ist die Rückkaufsbestätigung vonnöten: Schreiben zum ausbezahlten Rückkaufswert bei vorzeitiger Auflösung. Sollten diese Unterlagen nicht mehr vorhanden sein, findet man beim VKI Musterschreiben für die Anforderung.

➔ **KOSTEN.** Der VKI verrechnet für die Überprüfung der Ansprüche und die Abklärung der Wirtschaftlichkeit einen Betrag von 95 Euro. Der Prozessfinanzierer Advovin lässt sich eine erfolgreiche Rückabwicklung mit 38 Prozent des erstrittenen Werts bezahlen.